

# Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen



## Gefährdungen

• Bei fehlender oder falscher Baustellensicherung/Beschilderung können Personen z. B. durch Fahrzeuge erfasst oder angefahren werden.

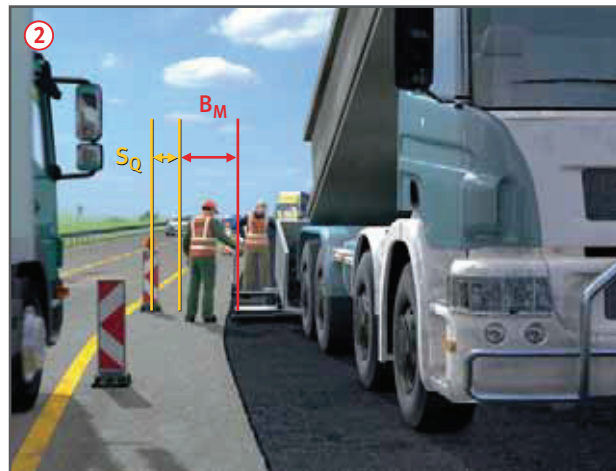
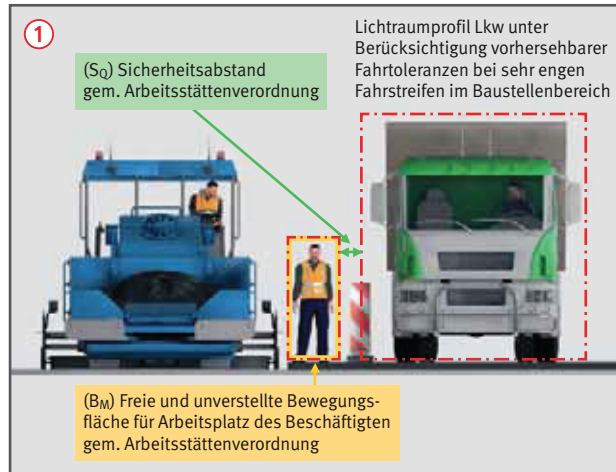
## Allgemeines

- Der Verkehr muss sicher an der Arbeitsstelle vorbeigeleitet werden.
- Straßenbaustellen so planen, einrichten und durchführen, dass Gefährdungen durch den fließenden Verkehr für Beschäftigte möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden z. B. Umleitung des Verkehrs.
- Arbeitsplätze durch Schutzeinrichtungen (z. B. transportable Schutzeinrichtungen) oder Leiteinrichtungen (z. B. Leitbaken), jeweils in Verbindung mit ausreichend bemessenen Sicherheitsabständen ( $S_Q$ ) vor dem vorbeifließenden oder ankommenden Verkehr schützen<sup>②</sup>.
- Für im Schutz der Verkehrsicherung durchgeführte Arbeiten muss ausreichend Platz ( $B_M$ ) für ein sicheres Arbeiten vorhanden sein<sup>②</sup>.

## Schutzmaßnahmen

### Sichere Verkehrsführung

• Die Verkehrssicherung erfolgt nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-95). Diese betreffen ausschließlich verkehrsrechtliche Regelungen und ausdrücklich nicht den Schutz der Beschäftigten.



• Vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, **verkehrsrechtliche Anordnung** über Art und Umfang der Baustellensicherung bei der zuständigen Behörde einholen. Bei Beantragung der Anordnung einen Verkehrszeichenplan vorlegen, der

– die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und die für das Bauverfahren erforderlichen Platzverhältnisse berücksichtigt,  
– die erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen Verkehrsbereich und Arbeitsplätzen, Arbeitsmaschinen und Arbeits- einrichtungen berücksichtigt.

- Weitere wichtige Angaben in der verkehrsrechtlichen Anordnung:
  - ggf. Beschreibung einzelner Arbeitstakte bzw. Bauphasen,
  - tatsächlich vorhandene Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen,
  - Gültigkeitsdauer der Anordnung: Beginn und Ende,
  - Geschwindigkeitsbeschränkungen,
  - Name, Anschrift und Telefon des Verantwortlichen / Stellvertreters während und nach der Arbeitszeit.
- Die verkehrsrechtliche Anordnung und der angeordnete Verkehrszeichenplan/Regelplan müssen auf der Baustelle vorliegen.
- Ein Arbeiten ohne verkehrsrechtliche Anordnung ist nicht zulässig; von der verkehrsrechtlichen Anordnung darf nicht abgewichen werden.
- Geschwindigkeitsbeschränkungen dann anordnen lassen, wenn Verkehrsteilnehmer oder im Arbeitsbereich Tätige gefährdet werden können:
  - innerorts ist häufig Tempo 30 km/h angebracht,
  - auf Landstraßen in der Regel 50 km/h,
  - an besonders engen oder von der Verkehrsführung her schwierigen Stellen kann noch geringere Geschwindigkeit erforderlich sein.
- Kontrolle und Wartung nach Erfordernis im Einzelfall. Arbeitsstellen längerer Dauer im Zuständigkeitsbereich des Bundesfernstraßenbaus zweimal täglich, an arbeitsfreien Tagen einmal täglich kontrollieren.
- Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche kann andere Personen mit der Kontrolle und Wartung beauftragen, bleibt aber verantwortlich.

• Im Zuständigkeitsbereich des Bundesfernstraßenbaus muss der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche entsprechend MVAS geschult sein.

## Schutz der Beschäftigten

- Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz ( $B_M$ )<sup>②</sup> muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können. Der Platzbedarf eines arbeitenden Menschen z. B. neben einem Fertiger, ist abhängig von seiner Tätigkeit und muss im Einzelfall im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Das Mindestmaß für Kontroll-, Steuer- und Bedientätigkeiten beträgt 0,80 m.
- Beschäftigte durch transportable Schutzeinrichtungen oder Leiteinrichtungen (z. B. Leitbaken), jeweils in Verbindung mit Sicherheitsabständen ( $S_Q$ )<sup>②</sup> gem. Arbeitsstättenverordnung vor heran- oder vorbeifahrenden Fahrzeugen schützen.
- Der Sicherheitsabstand ( $S_Q$ )<sup>②</sup> beschreibt den Abstand zwischen der freien Bewegungsfläche des Beschäftigten und den äußeren Begrenzungen der vorbeifahrenden Fahrzeuge (inkl. Spiegel, Ladung etc.)<sup>①</sup>.
- Bei der Bemessung des Sicherheitsabstandes sind z. B. folgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - zulässige Höchstgeschwindigkeit des fließenden Verkehrs,
  - Kurvigkeit der Straßenführung,
  - fehlende seitliche Ausweichmöglichkeiten für den vorbeifließenden Verkehr, z. B. durch Bordsteine oder Gegenverkehr,
  - Fahrstreifenbreiten,
  - Fahrzeugarten (Lkw, Pkw, Fahrzeuge mit Überbreite),
  - Verkehrsdichte, Sichtverhältnisse.

• Die Auswahl der geeigneten Schutzvorrichtung, die Bemessung der freien Bewegungsfläche ( $B_M$ ) sowie des Sicherheitsabstandes ( $S_Q$ ) müssen im Einzelfall im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung erfolgen<sup>②</sup>.

## Zusätzliche Hinweise zu Warnkleidung und Warnposten

- Personen, die im Straßenraum bzw. neben dem Verkehrsbereich (wenn Arbeitsbereich nicht durch Absperrschranken oder Bauzäune gegenüber dem Verkehrsbereich abgetrennt ist) eingesetzt sind, müssen bei ihrer Arbeit auffällige Warnkleidung tragen.
- Ausführung der Warnkleidung entsprechend EN ISO 20471:
  - mindestens Klasse 2,
  - Farbe: ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot oder Gelb.
- Warnposten darf nur vor Verkehrseinschränkungen oder Gefahrenstellen warnen.
- Die Verkehrsregelung durch Warnposten ist verboten! Dies bleibt ausschließlich der Polizei vorbehalten.

**Weitere Informationen:**  
Arbeitsstättenverordnung  
Baustellenverordnung  
Straßenverkehrsordnung  
DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten  
DGUV Regel 114-016 Straßenbetrieb,  
Straßenunterhalt  
Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen